



Kreissparkasse Kaiserslautern - Am Altenhof 12-14 - 67655 Kaiserslautern

Marktservice Passiv
Am Altenhof 12-14
67655 Kaiserslautern

Telefon 0631 3636-8520
Telefax 0631 3636-5297
riester@kskkaiserslautern.de

31.01.2020

Ihr S-VorsorgePlus Vertrag

Sehr geehrte

uns ist der Verbraucherschutz und damit der Schutz Ihrer Interessen sehr wichtig. Aus diesem Grund informieren wir Sie über die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung im Zusammenhang mit Ihrem S-VorsorgePlus Vertrag.

Im Fokus stehen hierbei die einzelnen Modalitäten der Zinsanpassungsklausel. Aufgrund eines fehlenden Ausweises einer Mindestzinsvereinbarung in der Zinsanpassungsklausel könnten Kreditinstitute in der noch immer andauernden Niedrigzinszeit dazu übergehen, Negativzinsen an den Kunden weiterzugeben. Dies ist bei Spareinlagen nicht zulässig.

Auch in der bisher Ihrem S-VorsorgePlus Vertrag zugrunde gelegten Zinsanpassungsklausel fehlt eine solche Vereinbarung, weshalb theoretisch eine negative Grundverzinsung denkbar wäre.

Tatsächlich ist der rechnerische Grundzinssatz bereits seit 15.04.2019 negativ, jedoch haben wir diesen zu keiner Zeit an Sie weitergegeben und wollen dies auch zukünftig nicht tun. Stattdessen haben wir Ihr Sparguthaben weiterhin mit einem Grundzinssatz in Höhe von 0,01 % p.a. abgerechnet.

Zur Klarstellung möchten wir die Ihrem S-VorsorgePlus Vertrag zugrundeliegende Zinsanpassungsklausel insofern modifizieren, dass wir nunmehr eine Mindestverzinsung mit aufnehmen.

Darüber hinaus wird kritisiert, dass der, der Zinsanpassungsklausel zugrundeliegende, Referenzzinssatz bei einigen Kreditinstituten teilweise nur schwer zu erfahren bzw. auffindbar sein soll.

Dazu teilen wir Ihnen mit, dass der aktuelle Referenzzinssatz während unserer Geschäftszeiten unter der Telefonnummer 0631 - 3636 8520 oder per E-Mail unter Riester@kskkaiserslautern.de einfach zu erfragen ist. Ferner kann dieser jederzeit auf unserer Internetseite www.kskk.de komfortabel abgerufen werden. Dieser ist für Sie dort mit Eingabe diverser Suchbegriffe, wie z.B. „Referenzzins“ oder „S-VorsorgePlus“, schnell auffindbar.

Wir hoffen damit weiterhin für größtmögliche Transparenz zu sorgen.

Sollte die nachstehende Klausel Vertragsbestandteil Ihres S-VorsorgePlus Vertrages sein, erklären wir Ihnen hiermit ausdrücklich, dass wir diese Klausel nicht mehr verwenden und uns auch zukünftig auf diese oder eine inhaltsgleiche Klausel nicht mehr berufen werden.



Wir haben diese Klausel in Bezug auf Ihren Vertrag seit dem 01.01.2020 nicht mehr angewendet und werden diese oder eine inhaltsgleiche Klausel auch zukünftig nicht mehr anwenden.

„Der Grundzinssatz ergibt sich aus dem jeweiligen Referenzzinssatz abzüglich eines Prozentpunktes.“

Um die notwendige Transparenz in das zwischen uns bestehende Vertragsverhältnis zu bringen, ist es erforderlich eine Einigung herbeizuführen. Hierzu benötigen wir Ihre Entscheidung.

Auf den nächsten Seiten dieses Anschreibens bieten wir Ihnen insgesamt vier verschiedene Wahlmöglichkeiten in Bezug auf die weitere Vertragsgestaltung an:

- Ziffer I: Fortsetzung des bestehenden S-VorsorgePlus Vertrages mit modifizierter Zinsanpassungsklausel und verbindlicher Mindestverzinsung in Höhe von 0,3% p.a. bei einer dazugehörigen Zinsnachzahlung mit gleichzeitiger Verzichtserklärung
- Ziffer II: Fortsetzung des bestehenden S-VorsorgePlus Vertrages mit modifizierter Zinsanpassungsklausel und verbindlicher Mindestverzinsung in Höhe von 0,01% p.a.
- Ziffer III: Förderschädliche Auflösung Ihres S-VorsorgePlus Vertrages
- Ziffer IV: Anbieterwechsel

Sie können sich nunmehr für eines dieser Angebote frei entscheiden.

Bitte beachten Sie, dass Streichungen, Ergänzungen oder anderweitige Änderungen nicht zulässig sind.

Selbstverständlich können Sie bei Bedarf unser Beratungsangebot unter Ziffer V. zusätzlich in Anspruch nehmen.

Unterschreiben Sie bitte unter dem Angebot Ihrer Wahl (Ziffer I., II., III. oder IV.) und schicken Sie alle dazugehörigen Seiten mittels beigefügtem Freiumschlag bis spätestens 31.03.2020 an uns zurück.



- I. Fortsetzung des bestehenden S-VorsorgePlus Vertrages mit modifizierter Zinsanpassungsklausel und verbindlicher Mindestverzinsung in Höhe von 0,3% p.a. bei einer dazugehörigen Zinsnachzahlung mit gleichzeitiger Verzichtserklärung**

Der bestehende S-VorsorgePlus Vertrag wird ab dem 01.01.2020 mit Änderung seiner Ziffer 4.1 „Grundzinsen“ wie folgt fortgesetzt:

1. Grundzinsen

Das Sparguthaben des Sparerers wird variabel verzinst.

Die Verzinsung beträgt mindestens 0,3% p.a. (Mindestzinssatz), soweit nicht der variable Zinssatz (Grundzinssatz) den Mindestzinssatz übersteigt. Soweit der Grundzinssatz den Mindestzinssatz übersteigt, wird das Sparguthaben mit dem Grundzinssatz verzinst.

Der variable Grundzinssatz beträgt derzeit -0,34% p.a. und gilt damit als vereinbart.

Da der aktuelle Grundzinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, kommt gegenwärtig der Mindestzinssatz von 0,3% p.a. zur Anwendung.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Sparguthaben hinzugerechnet und mit diesem von Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

Der Grundzinssatz wird von uns monatlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Verfahren der Zinsanpassung richtet sich nach Ziffer 2.

2. Verfahren der Zinsanpassung

2.1. Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Der Referenzzinssatz ist der am Ende eines Kalendermonats ermittelte gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert aus dem

- gleitenden 3-Monatszins mit 30% und dem
- gleitenden 10-Jahreszins mit 70%.

Basis für die Berechnung des Referenzzinssatzes sind die folgenden, in der Statistik der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, Geld- und Kapitalmarktzinssätze:

- Gleitender 3-Monatszins:
Zeitreihe BBK01.SU0316G: Geldmarktsätze/EURIBOR Dreimonatsgeld/gleitende Durchschnitte
- Gleitender 10-Jahreszins:
Zeitreihe BBK01.WZ3459: Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/gleitende Durchschnitte.



Die Zeitreihen und der hieraus ermittelte Referenzzinssatz können jederzeit über die Internetseite www.kskkl.de, dort z.B. unter den Suchbegriffen „Referenzzins“ oder „S-VorsorgePlus“, aufgerufen werden; dort wird die Kreissparkasse Kaiserslautern derzeit und – soweit technisch möglich – weiterhin auch einen direkten Link auf die Internetseite der Deutschen Bundesbank und die konkreten, oben genannten Zeitreihen vorhalten.

Die Höhe des jeweiligen Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung wird zusätzlich im Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Kaiserslautern bekannt gegeben.

Der Referenzzinssatz beträgt per 31.12.2019 0,66% p.a..

2.2. Die Kreissparkasse Kaiserslautern wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zu Beginn eines jeden Kalendermonats – sobald die Daten der Deutschen Bundesbank vorliegen – überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber dem zum Ende des vergangenen Monats ermittelten Referenzzinssatz verändert, sinkt oder steigt der Grundzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 15. Kalendertag des Monats, an dem der Abgleich vorgenommen wird.

Der neu berechnete Grundzinssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Dieser Wert ist Basis für die Folgeänderungen.

2.3. Wenn der Referenzzinssatz aus Gründen, die die Kreissparkasse Kaiserslautern nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden kann (insbesondere weil die Deutsche Bundesbank eine Zeitreihe oder beide Zeitreihen umbenennt oder nicht mehr weiterführt oder nicht öffentlich zugänglich macht) oder sich die Berechnungsgrundlagen einer oder beider Zeitreihen ändern (insbesondere weil die Deutsche Bundesbank wesentliche Änderungen bei der Erhebung und Auswertung der zugrunde liegenden Daten vornimmt) werden wir andere geeignete Zeitreihen bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes zugrunde legen. Wir werden dabei nur solche Zeitreihen heranziehen, die – unabhängig von Unterschieden in ihrer Erhebung und Berechnung – jeweils für sich die Zinsentwicklung des vorliegenden Sparvertrages möglichst weitgehend abbilden. Über etwaige neue Zeitreihen und dem sich daraus ergebenden Referenzzinssatzes werden wir Sie informieren.

Zusätzlich erhalten Sie eine Zinsnachzahlung für den Zeitraum 15.01.2018 bis 31.12.2019

Aufgrund der derzeit noch fehlenden Mindestzinsvereinbarung ist es uns theoretisch möglich, einen rechnerisch negativen Grundzinssatz an Sie weiterzugeben und somit eine Zahlungspflicht Ihrerseits zu begründen. Obwohl der Grundzinssatz tatsächlich bereits seit 15.04.2019 negativ ist, haben wir diesen jedoch zu keiner Zeit an Sie weitergegeben. Stattdessen haben wir Ihr Sparguthaben seit diesem Zeitpunkt mit einem Zinssatz in Höhe von 0,01% p.a. verzinst. Da wir dies jedoch nicht ausdrücklich mit Ihnen vereinbart hatten, möchten wir Ihnen in diesem Punkt entgegenkommen.

Entscheiden Sie sich hierfür, berechnen wir Ihnen ab dem 01.01.2020 einen erhöhten Mindestzinssatz in Höhe von 0,3% p.a.. Dieser Mindestzinssatz liegt über dem tatsächlich gezahlten Zinssatz seit dem 15.01.2018. Sie können sich nun eine Nachzahlung für den Zeitraum 15.01.2018 bis 31.12.2019 sichern.



Um die Ermittlung des Nachzahlungsbetrages zu vereinfachen und für Sie vorteilhafter zu gestalten, werden wir unserer Berechnung das vorhandene Sparguthaben zum Stichtag 31.12.2019 zugrunde legen und anhand diesem die jeweiligen Differenzbeträge (zu den jeweils tatsächlich gezahlten Grundzinsen in diesem Zeitraum) ermitteln und auf Ihrem Sparvertrag gutschreiben.

Die Zahlung unterliegt nicht der Abgeltungssteuer, wird jedoch nachgelagert in der Auszahlphase besteuert.

Verzichtserklärung

Mit Annahme dieses Angebotes verzichten Sie auf jegliche weitergehenden Ansprüche im Zusammenhang mit dem bestehenden S-VorsorgePlus Vertrag aus der Vergangenheit, d.h. bis einschließlich 31.12.2019. Die Kreissparkasse Kaiserslautern nimmt bereits jetzt den erklärten Verzicht an.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



- II. Fortsetzung des bestehenden S-VorsorgePlus Vertrages mit modifizierter Zinsanpassungsklausel und verbindlicher Mindestverzinsung in Höhe von 0,01% p.a.

Der bestehende S-VorsorgePlus Vertrag wird ab dem 01.01.2020 mit Änderung seiner Ziffer 4.1 „Grundzinsen“ wie folgt fortgesetzt:

1. Grundzinsen

Das Sparguthaben des Sparerers wird variabel verzinst.

Die Verzinsung beträgt mindestens 0,01% p.a. (Mindestzinssatz), soweit nicht der variable Zinssatz (Grundzinssatz) den Mindestzinssatz übersteigt. Soweit der Grundzinssatz den Mindestzinssatz übersteigt, wird das Sparguthaben mit dem Grundzinssatz verzinst.

Der variable Grundzinssatz beträgt derzeit -0,34% p.a. und gilt damit als vereinbart.

Da der aktuelle Grundzinssatz niedriger ist als der Mindestzinssatz, kommt gegenwärtig der Mindestzinssatz von 0,01% p.a. zur Anwendung.

Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Sparguthaben hinzugerechnet und mit diesem von Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

Der Grundzinssatz wird von uns monatlich überprüft und gegebenenfalls angepasst. Das Verfahren der Zinsanpassung richtet sich nach Ziffer 2.

2. Verfahren der Zinsanpassung

2.1. Die Zinsanpassung richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Der Referenzzinssatz ist der am Ende eines Kalendermonats ermittelte gewichtete und auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundete Wert aus dem

- gleitenden 3-Monatszins mit 30% und dem
- gleitenden 10- Jahreszins mit 70%.

Basis für die Berechnung des Referenzzinssatzes sind die folgenden, in der Statistik der Deutschen Bundesbank veröffentlichten, Geld- und Kapitalmarktzinssätze:

- Gleitender 3-Monatszins:
Zeitreihe BBK01.SU0316G: Geldmarktsätze/EURIBOR Dreimonatsgeld/gleitende Durchschnitte
- Gleitender 10- Jahreszins:
Zeitreihe BBK01.WZ3459: Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährlichen Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/gleitende Durchschnitte.



Die Zeitreihen und der hieraus ermittelte Referenzzinssatz können jederzeit über die Internetseite www.kskkl.de, dort z.B. unter den Suchbegriffen „Referenzzins“ oder „S-VorsorgePlus“, aufgerufen werden; dort wird die Kreissparkasse Kaiserslautern derzeit und – soweit technisch möglich – weiterhin auch einen direkten Link auf die Internetseite der Deutschen Bundesbank und die konkreten, oben genannten Zeitreihen vorhalten.

Die Höhe des jeweiligen Referenzzinssatzes bei der Zinsanpassung wird zusätzlich im Preis- und Leistungsverzeichnis der Kreissparkasse Kaiserslautern bekannt gegeben.

Der Referenzzinssatz beträgt per 31.12.2019 0,66% p.a..

2.2. Die Kreissparkasse Kaiserslautern wird die Entwicklung des Referenzzinssatzes regelmäßig zu Beginn eines jeden Kalendermonats – sobald die Daten der Deutschen Bundesbank vorliegen – überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber dem zum Ende des vergangenen Monats ermittelten Referenzzinssatz verändert, sinkt oder steigt der Grundzinssatz um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum 15. Kalendertag des Monats, an dem der Abgleich vorgenommen wird.

Der neu berechnete Grundzinssatz wird auf zwei Stellen hinter dem Komma kaufmännisch gerundet. Dieser Wert ist Basis für die Folgeänderungen.

2.3. Wenn der Referenzzinssatz aus Gründen, die die Kreissparkasse Kaiserslautern nicht zu vertreten hat, vorübergehend oder dauerhaft nicht mehr ermittelt werden kann (insbesondere weil die Deutsche Bundesbank eine Zeitreihe oder beide Zeitreihen umbenennt oder nicht mehr weiterführt oder nicht öffentlich zugänglich macht) oder sich die Berechnungsgrundlagen einer oder beider Zeitreihen ändern (insbesondere weil die Deutsche Bundesbank wesentliche Änderungen bei der Erhebung und Auswertung der zugrunde liegenden Daten vornimmt) werden wir andere geeignete Zeitreihen bei der Ermittlung des Referenzzinssatzes zugrunde legen. Wir werden dabei nur solche Zeitreihen heranziehen, die – unabhängig von Unterschieden in ihrer Erhebung und Berechnung – jeweils für sich die Zinsentwicklung des vorliegenden Sparvertrages möglichst weitgehend abbilden. Über etwaige neue Zeitreihen und dem sich daraus ergebenden Referenzzinssatzes werden wir Sie informieren.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



III. Förderschädliche Auflösung Ihres S-VorsorgePlus Vertrages

Sie möchten Ihren S-VorsorgePlus Vertrag nicht weiterführen und diesen förderschädlich auflösen?

Gerne bieten wir Ihnen zur förderschädlichen Auflösung und deren Auswirkungen bei dieser Entscheidung eine individuelle Beratung an. Sollten Sie eine solche in Anspruch nehmen wollen, kreuzen Sie bitte zusätzlich Ziffer V. „Beratungstermin“ an.

Im Falle einer förderschädlichen Auflösung bis zum 31.12.2020 bieten wir Ihnen folgende Sondervorteile:

- Entgegen der vertraglichen Vereinbarung zahlen wir Ihnen den vollen Bonus des laufenden Sparjahres 2020, auch wenn Sie den bestehenden S-VorsorgePlus Vertrag nun kündigen.
- Wir verzichten unsererseits auf die Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.

Teilen Sie uns bitte mit, zu welchem, technisch vorgegebenen, Termin Sie förderschädlich auflösen wollen:

01.04.2020 01.07.2020 01.10.2020

- Wir verzichten auf die laut dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zulässigen Entgelte für eine förderschädliche Auflösung.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde

IV. Anbieterwechsel

Sie möchten das Guthaben Ihres bestehenden S-VorsorgePlus Vertrages auf einen anderen Anbieter übertragen?

Gerne bieten wir Ihnen zum möglichen Ablauf eines Anbieterwechsels auch bei dieser Entscheidung eine individuelle Beratung an. Sollten Sie eine solche in Anspruch nehmen wollen, kreuzen Sie bitte zusätzlich Ziffer V. „Beratungstermin“ an.

Bevor das Sparguthaben übertragen werden kann, benötigen wir von Ihrem neuen Anbieter die schriftliche Bestätigung, dass es sich bei dem neuen Vertrag um ein zertifiziertes Altersvorsorgeprodukt handelt.

Im Falle eines Anbieterwechsels bis zum 31.12.2020 bieten wir Ihnen folgende Sondervorteile:

- Entgegen der vertraglichen Vereinbarung zahlen wir Ihnen den vollen Bonus des laufenden Sparjahres 2020, auch wenn Sie den bestehenden S-VorsorgePlus Vertrag nun kündigen.
- Wir verzichten unsererseits auf die Einhaltung der vertraglich vorgesehenen Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres.
- Wir verzichten auf die laut dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zulässigen Entgelte für einen Anbieterwechsel.

Ort, Datum

Unterschrift Kunde



V. Beratungstermin

Sie wünschen eine persönliche und individuelle Beratung, gegebenenfalls auch telefonisch?

Dann teilen Sie uns dies bitte im Rahmen Ihrer Rückmeldung schriftlich nebst Ihren Kontaktdaten zur Terminvereinbarung mit.

Kontaktdaten für Rückfragen oder Terminvereinbarung (Telefonnummer, E-Mail-Adresse):

Abschließend teilen wir Ihnen mit, dass wir im Falle einer Vereinbarung einer Leibrente lediglich die gesetzlich, gemäß dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz, zulässigen Kosten berechnen werden. Um auch hier anderen Interpretationsmöglichkeiten entgegenzutreten, möchten wir zu diesem Punkt ebenfalls mehr Transparenz schaffen.

Sollte die nachstehende Passage

„Im Falle der Vereinbarung einer Leibrente werden dem Sparer ggf. Abschluss- und oder Vermittlungskosten belastet“

Bestandteil Ihres S-VorsorgePlus Vertrages sein, weisen wir Sie darauf hin, dass es sich hierbei lediglich um einen Hinweis handelt. Im Falle der Verrentung erfolgt hierzu eine separate vertragliche Vereinbarung. Zur Klarstellung weisen wir Sie ausdrücklich darauf hin, dass wir uns auf den oben genannten Hinweis zukünftig nicht mehr berufen und diesen nicht mehr anwenden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissparkasse Kaiserslautern

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.